Reichs=Gesetzblatt.

№ 40.

Inhalt: Befanntmachung, betreffend bie Bulaffung von Werthpapieren jum Borfenhandel. G. 783.

(Mr. 2352.) Bekanntmachung, betreffend die Julassung von Werthpapieren zum Börsenhandel. Vom 11. Dezember 1896.

Huf Grund des S. 42 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichs-Gesetztl. S. 157) hat der Bundesrath folgende

Bestimmungen, betreffend die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel,

beschloffen:

§. 1.

Die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel darf nur erfolgen, wenn die Gesammtsumme der Stücke, welche auf Grund der Zulassung alsbald in den Verkehr gebracht werden sollen, nach ihrem Nennwerth sich mindestens beläuft:

für die Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg auf eine Million Mark, für alle übrigen Börsen auf 500 000 Mark.

Für Verlin, Frankfurt a. M. und Hamburg kann die Börsenaussichtsbehörde im Einzelfalle die Zulassung von Werthen im Mindestbetrage von 500 000 Mark gestatten, wenn der Gegenstand der Emission nur Bedeutung für das engere Wirthschaftsgebiet hat, welchem der Börsenplatz angehört. Die Landesregierung kann unter gleicher Voraussetzung für alle Börsen die Zulassung eines Betrages von weniger als 500 000 Mark gestatten.

Sind die Werthpapiere von einem Gemeinwesen, einer Gesellschaft oder Person ausgestellt, von welchen sonstige Werthe bereits an derselben Börse zugelassen sind, so fällt die im Absat 1 bezeichnete Beschränkung fort.

§. 2.

Aktien und Interimöscheine einer Aktiengesellschaft ober Kommanditgesellschaft auf Aktien dürfen nur zugelassen werden, wenn die einzelnen Stücke auf mindestens eintausend Mark lauten.

Soweit im Einklang mit der inländischen Aktiengesetzgebung die Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren Betrag lauten, kommt vorstehende Besichränkung in Wegfall.